

Dear reader,

This is an author-produced version of an article im *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht*. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Loretan, Adrian

Religionsfreiheit - katholisch

in: *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht*, vol. 3, pp. 872–874

Paderborn: Ferdinand Schöningh 2020

URL: https://doi.org/10.30965/9783506786395_0427

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Ferdinand Schöningh:

<https://www.schoeningh.de/page/open-access>

Your IxTheo team

Liebe*r Leser*in,

dies ist eine von dem/der Autor*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der im *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht* erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Loretan, Adrian

Religionsfreiheit - katholisch

in: *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht*, Band 3, S. 872–874

Paderborn: Ferdinand Schöningh 2020

URL: https://doi.org/10.30965/9783506786395_0427

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy des Verlags Ferdinand Schöningh

publiziert: <https://www.schoeningh.de/page/open-access>

Ihr IxTheo-Team

Religionsfreiheit - Katholisch

1. Der Primat der Wahrheit vor der Freiheit steht in der vorkonziliaren Lehre außer Zweifel. Nur die Wahrheit hat Recht, der Irrtum hat keinerlei Recht. „Die katholische Kirche braucht also zweierlei Maß und Gewicht. Denn wo sie selbst herrscht, will sie die Rechte der Andersgläubigen einschränken, wo sie aber eine Minderheit der Bürger bildet, verlangt sie gleiche Rechte wie die anderen ... In der Tat, zweierlei Gewicht und Maß ist anzuwenden, das eine für die Wahrheit, das andere für den Irrtum“, so der Präfekt der Glaubenskongregation (Ottaviani, 1960, 72 f.). Nicht der Mensch hat Rechte aufgrund seiner [Menschenwürde](#), sondern die Wahrheit. Diese Toleranzlehre der ma. Kirche zeigt erstaunliche strukturelle Ähnlichkeiten m. der islam. Toleranzlehre der klassischen islam. [Rechtsschulen](#) des 8. u. 9. Jh. (vgl. Schwartländer, 1993, 32).

2. Die Rechtstradition der Kirche wusste um das Reziprozitätskriterium, so der Rechtsphilosoph Thomas von Aquin (STh II, II, 57, Art. 1: „illud enim in opere nostro dicitur esse iustum quod respondet secundum aliquam aequalitatem alteri“). „Alles, was ihr also von anderen erwartet, das tut auch ihnen!“ (Mt 7, 12). Mit dieser Gegenseitigkeit eröffnet das [Decretum Gratiani](#) in Bd. 1, 1 die Kirchenrechtswissenschaft. „[E]ine Maxime des Rechts gilt daher ihrer Natur nach allgemein, nicht nur für mich, sondern auch gegen mich. Ein Rechtsprinzip, das die Gegenseitigkeit ausschließen will, ist kein Rechtsprinzip mehr, sondern ein Machtprinzip.“ (Böckenförde, 1990, 26). Die Unhaltbarkeit der traditionellen Toleranzlehre bestand darin, „dass diese Prinzipien ohne weiteres aus dem moralischen [und dogmatischen] Bereich in den rechtlichen Bereich übertragen wurden. Dadurch wirken sie freiheitszerstörend und ... totalitär“ (Böckenförde, 1990, 50).

3. Im Parlament von Virginia wird die Trennung von Staat u. Kirche durch eine Koalition zwischen nichtanglikanischen Freikirchen u. Aufklärern um Thomas Jefferson u. James Madison gemeinsam errungen. Dieses Trennungsmodell von Kirche u. Staat basiert auf einer sprachlichen Formulierung der R., die die stark verfolgte Gruppe der Katholiken in Maryland 1649 geschaffen hat: „the first recorded use of the words ‚free exercise‘ with reference to religion“ (Stüssi, 2012, 86).

Die Neuscholastik verunmöglicht diesen Weg. Dem Rechtspositivismus ([Positivismus](#)) setzt sie zwar Naturrechtsforderungen ([Naturrecht](#)) entgegen, vermag aber diese nicht konsequent m. individuellen [Menschenrechten](#) u. [Demokratie](#) zusammenzudenken. Einen Anschluss an den liberalen Rechtsstaat entwickeln Katholiken m. dem chr. Personalismus ab den 1930er-J.

4. Das [Zweite Vatikanische Konzil](#) vollzieht den Schritt vom Recht der Wahrheit zum Recht der Person. Im Rahmen der Debatte zur Konzilserklärung über die R. kritisiert Kard. König die Staatsreligion der kommunistisch-atheistischen Staaten. Es kann nicht zwei Klassen von Bürgern geben: die privilegierte Atheisten u. die anderen (vgl. Gmainer-Pranzl, 2013, 60).

Das Konzil betont die unbedingte Anerkennung der Würde der menschlichen Person (DH 1) u. nimmt Abschied vom Recht der Wahrheit, dem sich die Freiheit zu beugen habe: „ein Grundsatz, auf den sich alle totalitären Ansätze zurückführen lassen ... Sie alle leben von der Annahme des Rechts auf Wahrheit, und dem Willen, dieses Recht mit Zwang durchzusetzen“ (Böhnke, 2006, 511 f.). Wahrheitsansprüche einer Religion od. Weltanschauung sind im Kontext der Freiheitsrechte (vgl. Loretan, 2017) zu entfalten. Auch innerhalb der Religionsgemeinschaften sind Grundrechte zu entwickeln, damit das Individuum den Kollektivansprüchen nicht ausgeliefert ist (vgl. Loretan, 2019, 167-192). Denn die Würde des Menschen verlangt, dass er in „freier Wahl handle, das heißt personal, von innen her bewegt

und geführt, und nicht ... unter bloßem äußerem Zwang“ (GS 17). M. dieser kopernikanischen Wende bejaht das Konzil die Freiheitsgeschichte der Moderne m. dem Begriff der „Menschenwürde und der daraus fließenden Rechte“ (NA 5), die auch für die Begründung des Rechts stehen. Die Kooperation von Staat u. Religion sind im Kontext der Grundrechte zu verstehen (vgl. Loretan, 2011, 377-413).

5. Die geltende Rechtsordnung rezipiert die Neuausrichtung des Konzils u. a. in den Grundrechtskatalogen aller [Gläubigen](#) (cc. 208-223; cc. 7-26 CCEO) u. der [Laien](#) (cc. 224-231) ([Grundrechte und Grundpflichten der Christen](#)). Die Ausübung von Zwang zur Annahme des kath. Glaubens (c. 748 § 2; c. 586 CCEO) od. zum Wechsel der Kirche sui iuris (c. 31 CCEO) werden verboten. In Beziehung auf die R. ist problematisch z. B. die [Taufe](#) eines Kindes bei [Todesgefahr](#) gegen den Willen der Eltern (c. 868 § 2, o. Parallele im CCEO) od. dass die Taufe des Kindes kath. Eltern in einer nichtkatholischen Kirche m. einer [gerechten Strafe](#) bedroht wird (c. 1366; c. 1439 CCEO). Die Aufnahme in die kath. Kirche verwirklicht die R., die Abwendung od. der Wechsel zu einer anderen Religion (nicht Kirche sui iuris) wird nach c. 1364 bzw. c. 1436 § 1 CCEO bestraft.

6. Die Magna Carta Libertatum (1215) war ein Wendepunkt in der Bemühung, Freiheit zu etablieren. Bei ihrer Entstehung stand die Kirchenrechtswissenschaft Pate. Der Rechtssoziologe Max Weber sprach deshalb vom kan. Recht als einem „Führer auf dem Weg zur Rationalität“ (Weber, 1972, 481) des staatl. Rechts. Den Dialog m. dieser eigenen Verfassungstradition des Westens hat die Konzilserklärung der R. der Kirchenrechtswissenschaft wieder eröffnet.

Quellen:

Vat II, NA;
Vat II, DH;
Vat II, GS.

Literatur:

Ottaviani, A., Institutiones iuris publici ecclesiastici, Vol. 2: Ius publicum externum (Ecclesia et status), Rom ⁴1960;
Weber, M., Wirtschaft u. Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, besorgt v. J. Winkelmann, Studienausgabe, Tübingen ⁵1980;
Böckenförde, E.-W., Religionsfreiheit als Aufgabe der Christen (1965): Religionsfreiheit. Die Kirche in der modernen Welt, hg. v. dems., Freiburg 1990 (Schr. zu Staat – Gesellschaft – Kirche 3), 15-31;
ders., Die Religionsfreiheit im Spannungsfeld zwischen Kirche u. Staat (1976/1979): Religionsfreiheit. Die Kirche in der modernen Welt, hg. v. dems., Freiburg 1990 (Schr. zu Staat – Gesellschaft – Kirche 3), 33-58;
Schwartländer, J., Freiheit der Religion. Christentum u. Islam unter dem Anspruch der Menschenrechte, Mainz 1993, 13-49;
Böhnke, M., Recht der Wahrheit – Recht der Freiheit. Überlegungen zur dogmatischen Begründung des personalen Rechts auf Glaubensfreiheit: Freiheit Gottes u. der Menschen (FS Pröpfer), hg. v. M. Böhnke – M. Bongardt – G. Essen, Regensburg 2006, 503-526;
Religionsfreiheit im Kontext der Grundrechte, hg. v. A. Loretan, Zürich 2011, 377-413;
Stüssi, M., Models of Religious Freedom. Switzerland, the United States, and Syria by Analytical, Methodological, and Eclectic Representation, Münster 2012 (ReligionsRecht im Dialog 12);
Gmainer-Pranzl, F., Christus u. die Religionen der Erde. In welchem Bekenntnis begegnet Gott?, Graz 2013 (Kardinal König Bibliothek 2);

Loretan, A., Wahrheitsansprüche im Kontext der Freiheitsrechte, Zürich 2017;
Religionsfreiheit im säkularen Staat. Aktuelle Auslegungsfragen in der Schweiz, in
Deutschland u. weltweit, hg. v. J. Hänni – S. Heselhaus – A. Loretan, Zürich – Baden-Baden
2019, 167-192.